



**Stadtgemeinde Dürnstein**  
**A-3601 Dürnstein 25**  
**Tel.:0043/(0)2711/219**  
**e-mail: [office@duernstein.gv.at](mailto:office@duernstein.gv.at)**  
**[www.duernstein.at](http://www.duernstein.at)**

---

## **PARKORDNUNG**

**für gebührenpflichtige private Parkflächen**  
**mit kamerabasierter Kennzeichenerkennung (ANPR)**

---

### **1. Betreiber und Vertragsschluss**

Betreiber der Parkeinrichtung ist

**Stadtgemeinde Dürnstein, 3601 Dürnstein 25**

(im Folgenden „Betreiber“ genannt).

Mit Einfahrt in die private Parkeinrichtung nimmt der Fahrzeuglenker (nachfolgend „Nutzer“) das Angebot des Betreibers an, einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag gemäß den nachstehenden Bedingungen abzuschließen.

Ein Anspruch auf Überlassung eines Stellplatzes besteht nicht. Sind alle Stellplätze belegt oder anderweitig reserviert, ist der Nutzer verpflichtet, die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen.

---

### **2. Nutzungsbestimmungen**

2.1 Das Fahrzeug darf ausschließlich auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Sind keine Markierungen vorhanden, ist so zu parken, dass andere Nutzer weder behindert noch gefährdet werden.

2.2 Verkehrszeichen, Beschilderungen, automatische Verkehrsführungen sowie Anweisungen des Personals sind einzuhalten.

2.3 Nicht erlaubt ist insbesondere das Abstellen von Fahrzeugen:

- ohne gültige Haftpflichtversicherung
- ohne gültige Zulassung oder amtliches Kennzeichen
- ohne gültige Prüfplakette
- mit Mängeln, die zu Kraftstoff- oder Ölverlust führen können
- auf reservierten oder vermieteten Stellplätzen ohne Berechtigung

2.4 Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung ist auf die Dauer des Parkvorgangs inklusive Zahlungsvorgang zu beschränken.

2.5 Der Nutzer benutzt die Parkeinrichtung auf eigene Gefahr.

---

### **3. Parkgebühren und Parkberechtigungen**

3.1 Die Nutzung der Parkflächen ist grundsätzlich gebührenpflichtig, sofern vor Ort nichts anderes ausgewiesen ist.

3.2 Die Parktarife, zulässige Parkdauer sowie etwaige Höchstparkdauer ergeben sich aus der Beschilderung vor Ort.

3.3 Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge mit gültiger Parkberechtigung, insbesondere:

- Kunden
- Mitarbeiter
- Dauerparker
- sonstige berechnigte Nutzergruppen

3.4 Parkberechtigungen können insbesondere erfolgen durch:

- Hinterlegung des Kennzeichens im Parksysteem
- zeitlich oder sachlich beschränkte Freistellungen

3.5 Unabhängig von einer Gebührenbefreiung sind sämtliche sonstigen Parkbedingungen einzuhalten.

---

#### **4. Überwachung und Ermittlung der Parkdauer (ANPR)**

4.1 Zur Feststellung von Ein- und Ausfahrtszeiten wird ein kamerabasiertes Kennzeichenerkennungssystem (ANPR) eingesetzt oder ein Parkwächter überwacht die Parkfläche.

4.2 Dabei werden erfasst:

- Kfz-Kennzeichen
- Datum und Uhrzeit
- Standort
- fotografische Aufnahmen des Fahrzeugs

4.3 Die Parkdauer wird automatisiert aus Ein- und Ausfahrtszeit ermittelt und mit Zahlungsvorgängen bzw. hinterlegten Parkberechtigungen abgeglichen.

4.4 Dem Nutzer wird eine angemessene Ein- und Ausfahrtszeit von mindestens 5 Minuten eingeräumt, um die Bedingungen zu prüfen. Wird die Parkfläche innerhalb dieser Zeit verlassen, fällt kein Parkentgelt an.

---

#### **5. Vertragsstrafe / Erhöhtes Nutzungsentgelt**

5.1 Bei Verstoß gegen diese Parkordnung ist der Nutzer zur Zahlung eines erhöhten Nutzungsentgelts (Vertragsstrafe) verpflichtet.

5.2 Ein erhöhtes Nutzungsentgelt kann insbesondere anfallen bei:

- Nichtbezahlung der Parkgebühr
- Überschreiten der bezahlten Parkdauer
- Überschreiten der Höchstparkdauer
- Nutzung ohne gültige Parkberechtigung
- unberechtigtem Parken auf reservierten Stellplätzen

5.3 Die Höhe des erhöhten Nutzungsentgelts ist auf der Beschilderung ausgewiesen.

5.4 Für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung kann ein weiteres erhöhtes Nutzungsentgelt bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500,00 anfallen.

5.5 Bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen können zusätzliche angemessene Verwaltungskosten für Halterermittlung und Korrespondenz erhoben werden.

5.6 Das erhöhte Nutzungsentgelt stellt **keine Verwaltungsstrafe**, sondern eine **zivilrechtliche Forderung** dar.

---

## 6. Durchsetzung (Enforcement)

6.1 Der Betreiber ist berechtigt:

- Kennzeichendaten automatisiert zu erfassen
- Beweisfotos zu verarbeiten
- Lenkererhebungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG durchzuführen
- Forderungen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen
- Inkassobüros oder Rechtsanwälte zu beauftragen

6.2 Zusätzlich können sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung und Halterermittlung geltend gemacht werden.

---

## 7. Abschleppen

Der Betreiber ist berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Nutzers entfernen zu lassen, insbesondere wenn:

- vom Fahrzeug eine konkrete Gefahr ausgeht
- das Fahrzeug ohne Berechtigung auf reservierten Flächen steht
- keine gültige Zulassung vorliegt
- eine erhebliche oder wiederholte Vertragsverletzung vorliegt

Eine Verpflichtung zum Abschleppen besteht nicht.

---

## 8. Haftung

8.1 Der Betreiber haftet nicht für:

- Diebstahl
- Beschädigungen durch Dritte
- höhere Gewalt

8.2 Eine Haftung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgenommen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

8.3 Der Nutzer haftet für sämtliche von ihm verursachten Schäden.

---

## **9. Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den vor Ort ausgehängten Datenschutzhinweisen.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist:  
JJ Technology Holding GmbH

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur:

- Durchführung des Nutzungsvertrags
  - Abrechnung der Parkgebühren
  - Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche
- 

## **10. Öffnungszeiten**

Der Betreiber kann die Parkeinrichtung temporär schließen oder reservieren. Entsprechende Hinweise erfolgen durch Beschilderung.

---

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Ist der Nutzer Unternehmer, wird als Gerichtsstand Wien vereinbart, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.